

Gemeindegesez über den Verkehrsbetrieb der Gemeinde Davos

vom 17. Dezember 2020

Der Grosse Landrat der Gemeinde Davos,

gestützt auf Art. 33 Abs. 1 der Verfassung der Gemeinde Davos,
nach Einsicht in die Botschaft des Kleinen Landrates vom 17. November 2020,

beschliesst:

Art. 1

Gemeindeauftrag

¹ Die Gemeinde ist Trägerin eines öffentlichen Verkehrsnetzes.

² Sie sorgt für den Ausbau und Betrieb des öffentlichen Verkehrs mit den das Gemeindegebiet erschliessenden Nahverkehrsmitteln.

Art. 2

Betrieb

¹ Der von der Gemeinde betriebene öffentliche Verkehr wird als Ressort der Verwaltung unter dem Namen «Verkehrsbetrieb der Gemeinde Davos» geführt.

² Der Verkehrsbetrieb der Gemeinde Davos ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Er erbringt nicht-kostendeckende, gemeinwirtschaftliche Leistungen, soweit damit der Privatverkehr vermindert werden kann und wichtige Bedürfnisse an der Verkehrserschliessung bestehen.

³ Der Kleine Landrat kann je nach Zweckmässigkeit das öffentliche Verkehrsnetz selber über den Verkehrsbetrieb der Gemeinde Davos betreiben oder unter Beachtung der verfassungsmässigen Finanzkompetenzen dessen Betrieb ganz oder teilweise privaten oder öffentlichen Unternehmen in Auftrag geben.

⁴ Der Kleine Landrat kann Drittaufträge übernehmen, welcher der Verkehrsbetrieb der Gemeinde Davos ausführt.

Art. 3

Konzessionen

Der Kleine Landrat erwirbt die für den Verkehrsbetrieb der Gemeinde Davos erforderlichen Konzessionen.

Art. 4

Finanzierung

Die Kosten (Betrieb und Investitionen) des Verkehrsbetriebs der Gemeinde Davos werden finanziert durch:

- a) Ordentlichen Haushalt;
- b) den Billettverkauf (Abonnemente und Einzelbillette);
- c) eine Verkehrstaxe;
- d) weitere Beiträge Dritter

	Art. 5
Zuständigkeit für das Liniennetz sowie die Fahr- plan- und Tarif- gestaltung	<p>¹ Der Grosse Landrat ist für die Konzepte in Bezug auf das Liniennetz, die Fahrplan- und Tarifgestaltung zuständig.</p> <p>² Der Kleine Landrat legt die Details über das Liniennetz, den Fahrplan und die Tarife im Rahmen der Konzepte fest. Er kann hierzu Verordnungen erlassen.</p>
	Art. 6
Tarifverbände	<p>¹ Die Gemeinde kann sich unter Beachtung der geltenden Zuständigkeitsvorschriften, insbesondere der verfassungsmässigen Finanzkompetenzen, an Tarifverbänden beteiligen.</p> <p>² Die operative Umsetzung solcher Verbundregelungen obliegt dem Verkehrsbetrieb der Gemeinde Davos.</p>
	Art. 7
Schlussbestim- mungen	<p>¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.</p> <p>² Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Landschaftsbeschluss über den VBD Öffentlicher Verkehrsbetrieb der Gemeinde Davos vom 23. September 1990 aufgehoben.</p>